bdp

bdp aktuell

Ausgabe 171 · Jahrgang 17
Sommer 2020

Riskante Kettenreaktion: Covid-19 und die globalen Lieferketten – S. 2

Mit Eigenverwaltung am Steuer bleiben (Teil 2) – S. 5

Für alle Fälle: Was muss alles in einen Notfallkoffer? – S. 7

Ware im Zulauf?

Über die notwendige Umstrukturierung der weltweiten Lieferketten

Handelsblatt
BESTE Steuerberater
2020
bdp
Bormann Demant & Partner
Berlin
Im Test: 4.189 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 01.04.2020

Das Verfahren zur Restschuldbefreiung wird verkürzt – S. 9

Wohnungsverkauf mit Arbeitszimmer – S. 10

Foto: © Dr. Michael Bormann - bdp

Riskante Kettenreaktion

Wie sich die Covid-19-Pandemie auf die globalen Lieferketten zwischen China, Europa und Deutschland auswirkt.

Die Covid-19-Pandemie sprengt internationale Lieferketten. Nun lernen Unternehmen, wie fragil globale Produktionssysteme sein können. Chinas strikte Lockdown- und Quarantänemaßnahmen führten zur Schließung der Fabriken in der global zweitgrößten Wirtschaftsmacht. Diese Maßnahmen unterbrachen die weltweiten Wertschöpfungsketten. In den nächsten Jahren wird China weiterhin als Produktionsstandort und Verkaufsmarkt relevant sein. Jedoch werden viele Unternehmen ihre Lieferketten nach der Pandemie neu organisieren und umstrukturieren müssen. Wird die globale Industrie kurzfristig tatsächlich eine „Entkopplung“ von China durchführen?

Wie hilft bdp seinen Mandanten in dieser außergewöhnlichen Situation?
Weil wir Niederlassungen in China, Deutschland, Spanien und Polen haben, musste bdp die Folgen von Covid-19 zweimal zeitverzögert erleben. Während in China nach mehreren Wochen Stillstand und Homeoffice die Arbeit langsam fortgesetzt werden konnte, befand sich Deutschland seinerzeit immer noch im Anfangsstadium der Pandemie. Auch jetzt ist die Situation nüchtern betrachtet sehr fragil.

Durch unsere langjährige Erfahrung mit unzähligen deutschen Mittelständlern haben wir fundiertes Wissen und technisches Know-how über betriebswirtschaftliche Optimierung, Unternehmensfinanzierung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung erlangt. Spätestens seit der Finanzkrise 2008 sind wir mit unseren Restrukturierungsmandaten ein wichtiger Player im deutschen Markt und haben uns dort mit branchenübergreifender Expertise in einer führenden Position etabliert. Wir haben so vielen mittelständischen Unternehmen geholfen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden.

Seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie hat bdp immer schnell auf die neuesten Herausforderungen durch die Pandemie reagiert. In dieser besonderen Zeit ist es wichtig, bei auftauchenden Hindernissen sofort Hilfe in Anspruch zu nehmen. Je früher wir helfend eingreifen können, desto mehr Optionen können wir Ihnen und Ihrem Unternehmen aufzeigen. Mit unserer Expertise und unseren Möglichkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Seite, um die besten Lösungen zu finden. Kontaktieren Sie uns.

Seit Beginn der Pandemie haben wir viele Anfragen von Kunden und Nichtkunden erhalten. Unsere Kollegen bei bdp China standen und stehen in engem Kontakt mit den lokalen Behörden, um stets die neuesten Subventionsrichtlinien zu verstehen und klären zu können, ob

Foto: © Dr. Michael Bormann - bdp

z.B. Minderungen oder aufgeschobene Zahlungen der Miete, der Sozialversicherungs- und Steuerabgaben genutzt werden können. Wir konnten so in vielen Fällen den durch den Covid-19-Stillstand verursachten wirtschaftlichen Schaden erheblich mildern. Unser Finanzierungsteam, die Restrukturierungsexperten sowie die Rechtsabteilungen in Deutschland und China stehen natürlich rund um die Uhr zur Verfügung. In der aktuellen Ausnahmesituation beantworten wir nonstop Kundenfragen zu Klauseln über höhere Gewalt im Vertrag, Corona-Subventionen für Einzelunternehmer, Freiberufler und Kleinunternehmen über Kurzarbeitergeld und Bankdarlehen usw.

Bei hohen Verlusten können Unternehmen ohne staatliche Hilfe nicht mehr überleben. In diesem Bereich, besonders durch die Vergabe von Liquiditätskrediten, stellt Europa mehr Soforthilfe bereit als China. Aus den erfolgreichen Praktiken Deutschlands bei der Unterstützung für den Fortbestand von KMU könnte China lernen und zukünftig mehr Aktivitäten in dieser Hinsicht entwickeln.

Auswirkungen der Pandemie auf die deutsche Inlandsversorgung

Obwohl China für einige Zeit von der Pandemie kontrolliert wurde, begann die chinesische Produktion unerwartet gut. Die globale Lieferkette hat jedoch Unternehmen weltweit in eine Schicksalsgemeinschaft wechselseitiger Abhängigkeiten geführt. Die Pandemie wirkte sich negativ auf den Export chinesischer Lieferanten von Zwischenprodukten an unsere europäischen Kunden aus. Das führte dort zu einer unzureichenden Versorgung, wodurch unsere europäischen Kunden ihre Produktion unterbrechen mussten.

Sicherheitsvorräte für ein oder zwei Monate waren aufgebraucht und die Lager wurden leer. Containerschiffe können nicht rechtzeitig in den Hafen einlaufen und die Effizienz der Zollabfertigung nimmt ab. Ein Güterzug für den Schienenverkehr ist schwer zu finden. Um die Lieferkette so weit wie möglich aufrecht zu halten, müssen viele Unternehmen auf kostenintensi-

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

„Entkopplung" von China? Die Covid-19 Pandemie sprengt internationale Lieferketten. Nun lernen Unternehmen, wie fragil globale Produktionssysteme sein können. Chinas strikte Lockdown- und Quarantänemaßnahmen führten zur Schließung der Fabriken in der global zweitgrößten Wirtschaftsmacht. Diese Maßnahmen unterbrachen die weltweiten Wertschöpfungsketten. In den nächsten Jahren wird China weiterhin als Produktionsstandort und Verkaufsmarkt relevant sein. Jedoch werden viele Unternehmen ihre Lieferketten nach der Pandemie neu organisieren und umstrukturieren müssen. Wird die globale Industrie kurzfristig tatsächlich eine „Entkopplung" von China durchführen?

Für alle Fälle: Der Notfallkoffer! Wenn die Geschäftsführung unerwartet ausfällt, ist guter Rat teuer. Dann hilft ein umsichtig gefüllter und laufend überprüfter Notfallkoffer. Wir klären auf, was er enthalten sollte.

Goodbye Insolvenztourismus: Die für die Erlangung der Restschuldbefreiung nötige Wohlverhaltensperiode war in den Staaten der Europäischen Union unterschiedlich lang. Dies führte in Europa zu einem regelrechten Insolvenztourismus. Die Dauer soll nun aber EU-weit vereinheitlicht werden. Und die Bundesregierung hat jetzt für die Bundesrepublik die Verkürzung des Verfahrens zur Restschuldbefreiung beschlossen.

Wohnungsverkauf mit Arbeitszimmer: Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat aktuell entschieden, dass diese Ausnahme von der Besteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts auch dann für die gesamte Wohnung gilt, wenn innerhalb der zehnjährigen Frist eine weit überwiegend zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung veräußert wird, in der sich ein häusliches Arbeitszimmer befindet.

Wir informieren Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- Internationalisierung.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

ve Lufttransporte umsteigen. Darüber forciert der durch die Pandemie verursachte Einbruch der Autoverkäufe den wirtschaftlichen Abschwung. Neubestellungen verzögern sich. Die KMU stehen unter Kostendruck und müssen ihren Cashflow retten. Umsatz und Gewinn für das Gesamtjahr 2020 sind plötzlich unbekannte Größen. Kostenkontrolle und Liquiditätsmanagement müssen das ganze Jahr über konzentriert betrieben werden.

Warum ist es für Unternehmen so schwierig, die Lieferkette umzustrukturieren?

Das Supply-Chain-Management umfasst viele Faktoren wie Produktion, Beschaffung, Logistik und Betrieb. Für das internationale Geschäft sollten zunächst die regionalen Unterschiede im Kaufland analysiert werden: Umweltpolitik, andere politische Faktoren, regionale Entwicklungspolitik, kulturelle Differenzen, Unterschiede bei der Informationsübertragung usw. müssen genau untersucht werden. Daneben muss auch die Absicherung von Wechselkurs- und Preisschwankungen der Rohstoffe berücksichtigt werden. Ferner muss man mit den Unterschieden zwischen internationalen Technologiestandards, Prozessunterschieden sowie den Branchentrends und der Dynamik vertraut sein.

Selbst bei Standardteilen und kleinen Serien, die leicht bei Händlern erhältlich sind, sollten schließlich auch die Produktqualitäten (z.B. Schraubensorten) betroffen sein. Bei Sicherheitsteilen und nicht standardisierten kundenspezifischen Teilen müssen die technische Überprüfung (TR) beschafft, das Lieferantenaudit durchgeführt, Angebote verglichen sowie die Modellentwicklung, die Mustereinreichung, die Kleinserienfertigung und die Massenproduktion abgeschlossen werden. Das sind Prozesse, die Monate, wenn nicht Jahre benötigen. Und deshalb ist es nicht so trivial, seine Lieferanten zu wechseln.

Normalerweise verteilen deutsche Unternehmen ihre Lieferketten in Osteuropa, China, Japan, Korea, Singapur, Indien usw. Für Indien sind die Branchengrundlage und das politische Umfeld im Vergleich zu China nicht so gut entwickelt. Für Japan, Korea und Singapur sind die Betriebskosten im Vergleich zu China höher.

Mithin sind Osteuropa und China nach wie vor die Beschaffungs- und Produktionszentren für Europa und Asien. Es ist daher gängige Praxis für deutsche KMU, in jeder dieser Regionen eine Fabrik zu errichten. Dies ist ein bewährter Ansatz vieler Unternehmen, um die umliegenden Länder und Regionen zu erschließen. So wird ein lokales Versorgungsrisiko umgangen.

Aber was ist zu tun, wenn es eine globale Pandemie gibt und die Risiken der Lieferkette nicht mehr verteilt werden können?

Viele deutsche Unternehmen verlassen sich auf chinesische Lieferanten. Aber zum chinesisch-amerikanischen Handelsstreit kommen jetzt noch die schweren Einbußen durch die Pandemie. Trotz der raschen Wiederaufnahme der Arbeit und Produktion in China mangelt es vielen ausgezeichneten Unternehmen aufgrund der schleppenden internationalen Marktwirtschaft an Aufträgen und Kapazitäten. Deshalb werden viele chinesische KMU die aktuelle Krise nicht überstehen.

Fazit: Umfassendes Risikomanagement ist unabdingbar

Auch wenn die Lieferkette umstrukturiert wird, bleibt China ein wichtiger Absatz- und Lieferkettenmarkt. In der aktuellen Situation besteht die beste Lösung darin zusammenzuarbeiten, um die Barrieren zwischen Europa und China weiter zu durchbrechen. Nur so kann der „Peitscheneffekt“ sich aufschaukelnder Bestellschwankungen gedämpft und die Länge der Lieferkette verkürzt werden. Deutsche Unternehmen müssen dabei ein Gleichgewicht zwischen Kosten und Risiken finden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Pandemie den schwachen Punkt der übermäßigen Abhängigkeit von einem einzigen Beschaffungsmodell aufgedeckt hat. Diversifikation, intelligente und lokalisierte Beschaffung werden eingesetzt, um Risiken zu diversifizieren, die Länge der Lieferkette zu verkürzen und die Lieferkette regional zu verteilen. Dieses Layout wirkt sich zwar nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit aus, verringert jedoch die Risiken.

Schließlich benötigen Unternehmen angesichts des unvorhersehbaren Auftauchens eines „schwarzen Schwans“ und der Reaktion auf die bekannten Risiken „grauer Nashörner“ ein sehr umfassendes Risikomanagementsystem. Die Risikokontrollabteilung muss den potenziellen Schaden und die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit schwerwiegender Vorfälle schnell bewerten können, um umgehend Gegenmaßnahmen samt deren schrittweiser und konsequenter Umsetzung zu ermöglichen.

Nur so werden Probleme erkannt und analysiert und können einer Lösung überhaupt erst zugeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die potenziellen Verluste, die durch dieses Risiko verursacht werden, im tolerierbaren Bereich bleiben und durch das Unternehmen kontrolliert werden können. Nur so überlebt es die Schwierigkeiten.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Fang Fang
ist Partnerin bei bdp China und COO der bdp Mechanical Components.

Mit Eigenverwaltung selbst am Steuer bleiben (2)

bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit erläutert die Einsatzkonstellationen der Eigenverwaltung: Das Planverfahren, die übertragende Sanierung und die Zerschlagung.

Die durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) erfolgte Modernisierung der Insolvenzordnung stärkt insbesondere auch die Eigenverwaltung. Nachdem wir in der letzten Ausgabe von bdp aktuell die Grundprinzipien der Eigenverwaltung beschrieben haben, erläutern wir nun die Einsatzkonstellationen der Eigenverwaltung: Das Planverfahren, die übertragende Sanierung und die Zerschlagung.

Die Eigenverwaltung kann in der sogenannten Rechtsträger erhaltenden Restrukturierung (so im Planverfahren), in der übertragenden Sanierung oder in der reinen Zerschlagung (Einzelverwertung) zur Anwendung kommen.

Die übertragende Sanierung

Die übertragende Sanierung kann sowohl in einem Regelinsolvenzverfahren als auch im Rahmen der Eigenverwaltung durchgeführt werden. Bei der übertragenden Sanierung erfolgt die Übertragung eines Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles von dem insolventen Träger auf einen anderen bereits bestehenden Rechtsträger.

Der Unterschied zur Eigenverwaltung liegt darin, dass eine fortführungsfähige Sachgesamtheit als (Teil-)Unternehmen von der juristischen Person des Insolvenzschuldners als Unternehmensträger getrennt wird. Sämtliche Altverbindlichkeiten verbleiben bei dem insolventen Unternehmensträger, der liquidiert wird.

Begrifflich ist zu beachten, dass letztlich der Insolvenzschuldner gerade nicht saniert wird. Die Altgläubiger profitieren von der übertragenden Sanierung nur in geringem Maße, indem sich ihre Quote durch den erzielten Erlös für die veräußerte überlebensfähige Unternehmenseinheit erhöht. Bezogen auf den Insolvenzschuldner ist die übertragende Sanierung letztlich nur eine Liquidationsmaßnahme zur Veräußerung von Betriebsmitteln mit dem Ziel, einen verteilungsfähigen Erlös zu generieren und zugleich (regelmäßig unter anderem Regime und immer mit einem anderen Rechtsträger) den Betrieb fortgeführt zu sehen. Für die Gläubiger des Insolvenzschuldners hat die übertragende Sanierung den Nachteil, dass sie von künftigen Erlösen des neuen Unternehmens nicht mehr profitieren können. Das neu am Markt agierende Unternehmen ist jeglicher Einflussnahme durch die Altgläubiger entzogen.

Der Insolvenzplan

Das Insolvenzplanverfahren weicht von den Liquidationsregeln der InsO ab und soll eine bessere Befriedigung der Gläubiger erreichen. Das Insolvenzplanverfahren ermöglicht den Gläubigern einer insolventen Gesellschaft, durch Mehrheitsentscheidung eine konkrete Gestal-

tung der Abwicklung der Insolvenz verbindlich festzulegen. Das Insolvenzplanverfahren bildet den Rahmen zur Entscheidung der Gläubiger, wie die beste Haftungsverwirklichung aussieht: vordringlich durch Fortführung des schuldnerischen Unternehmens, durch eine übertragende Sanierung, in der teilweisen Einzelverwertung oder auch in der Liquidationssuche.

Anders als die Eigenverwaltung, die eine Modifikation des Regelinsolvenzverfahrens darstellt, ist das Insolvenzplanverfahren ein besonderes Verfahren im Rahmen dieses Regelinsolvenzverfahrens.

Kombination aus Planverfahren und Eigenverwaltung

Das Planverfahren und die Eigenverwaltung sind miteinander kombinierbar. Insbesondere bei komplizierten Konzernstrukturen bietet sich die Kombination aus Eigenverwaltung mit einem Insolvenzplan für das herrschende Unternehmen bei gleichzeitiger Eigenverwaltung und koordinierten Insolvenzplänen für Tochter- und Enkelgesellschaften an. Ursprünglich vorhandene Leitungsstrukturen können so bewahrt werden.

Dadurch wird überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, komplexe Projekte, beispielsweise im Anlagenbau, mit mehreren beteiligten (insolventen) Gesellschaften weiterzuführen. Aber auch bei konfessionsgebundenen Geschäftstätigkeiten der Schuldnerin bietet sich die Eigenverwaltung in Verbindung mit einem Insolvenzplanverfahren als Paradebeispiel an.

Anordnungsvoraussetzungen und Änderungen bei der Eigenverwaltung gemäß §§ 270 ff. InsO

§§ 270 ff. InsO regeln die besonderen Anordnungsvoraussetzungen der Eigenverwaltung, die neben den allgemeinen Anordnungsvoraussetzungen (Insolvenzgrund und ausreichende Masse) vorliegen müssen.

Durch das ESUG erfuhr § 270 Abs. 2 InsO eine weitreichende Änderung. Die Anordnung der Eigenverwaltung bedurfte bisher (im Falle des Fremdantrages) der Zustimmung desjenigen Gläubigers, der den Antrag stellte. Nun heißt es dort nur noch, „dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt“. D. h. nur noch, wenn konkrete Nachteilszufügungen der Gläubiger bekannt sind, darf der Antrag des Schuldners abgelehnt werden.

Bei Antragstellung sollte daher der Schuldner, wenn er eine Eigenverwaltung anstrebt, nur die Vorteile für die Gläubiger darlegen. Im Zweifel ist dem Antrag des Schuldners stattzugeben. Im Falle der Antragstellung auf Eigenverwaltung wird diese dann, anders als bisher, nach dem Gesetz zum Regelfall erhoben. In der Praxis bleibt die Eigenverwaltung aber weiter die Ausnahme.

Nach § 270 Abs. 3 InsO ist vor der Entscheidung ein vorläufiger Gläubigerausschuss zu hören – soweit dieser existiert. Wenn kein vorläufiger Gläubigerausschuss besteht, hören die Gerichte häufig einzelne Hauptgläubiger an.

Nach der früheren Rechtslage war die Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters auch bei einer beantragten Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren zulässig. Nach § 270a Abs. 1 InsO (neu) soll im Falle der Antragstellung auf Eigenverwaltung in der Regel davon abgesehen werden, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder alle Verfügungen nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters zu tätigen. Stattdessen soll ein vorläufiger Sachwalter bestellt werden.

Durch diesen vorläufigen Sachwalter soll eine „geräuschlose“ Durchführung des Insolvenzverfahrens ermöglicht werden, was im Gegensatz im Regelverfahren nicht möglich ist. Das Gericht muss dann Vorschläge des Schuldners für den Sachwalter, der den Eigenverwalter kontrolliert, berücksichtigen. Diese Vorschläge sind aber für das Gericht nicht bindend. Im Falle des Eigenantrages bei drohender Zahlungsunfähigkeit ist der Bindungsgrad des Gerichts aber höher (§ 270b Abs. 2 S. 2 InsO). In allerletzter Minute kam noch ein weiterer Punkt in das Gesetz (§ 270b Abs. 2 S. 2 InsO): Der eigenverwaltende Schuldner kann nun auch Masseverbindlichkeiten begründen, was ihn faktisch in die Stellung eines starken vorläufigen Verwalters einrücken lässt und die Betriebsfortführung ganz erheblich erleichtert.

Auch kann der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gemäß § 270a Abs. 2 InsO zurücknehmen, wenn das Gericht ihn darauf hinweist, dass es die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung für nicht gegeben sieht.

Der Schuldner kann aufgrund der Neureglung, wenn sich eine Krise im Unternehmen anbahnt, im Vorfeld (vor der Antragstellung) viel einfacher einen erfahrenen Sanierungsberater in das Unternehmen hereinholen. Durch die Beantragung einer Eigenverwaltung zusammen mit dem Sanierungsspezialisten kann er dann als „Eigenverwalter“ die Weichen im Unternehmen stellen, um rechtzeitig die erfolgreiche Sanierung des Unternehmens auf den Weg zu bringen. Das Team von Sanierungsberater, der die Geschäftsführung im operativen Bereich umfassend unterstützt, und Sachwalter stellt dann sicher, dass der Fortbestand des Unternehmens optimal gesichert wird.

Fazit:

Die Eigenverwaltung ist ein sehr sinnvoller Weg, aus dem Unternehmen selbst heraus das in der Krise befindliche Unternehmen zu sanieren. Dabei sollte aus Haftungsgründen und Gründen der Effektivität ein mit dem Verfahren vertrauter Sanierungsberater hinzugenommen werden, um den Prozess zielführend zu begleiten.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.

Für alle Fälle: Der Notfallkoffer

Was hilft, wenn die Geschäftsführung unerwartet ausfällt und nicht mehr geschäftsfähig ist? Wir erläutern, was in einen Notfallkoffer gehört.

Wenn die Geschäftsführung unerwartet ausfällt, ist guter Rat teuer. Dann hilft ein umsichtig gefüllter und laufend überprüfter Notfallkoffer. Wir klären auf, was er enthalten sollte.

Unternehmen mussten wegen des neuartigen Coronavirus Maßnahmen ergreifen, um nicht nur Mitarbeiter zu schützen, sondern auch das eigene Weiterbestehen zu sichern. Die Planung dieser Maßnahmen liegt in den meisten Fällen bei der Geschäftsführung, die in Krisenzeiten einen kühlen Kopf bewahren muss, um allen Entwicklungen und Vorschriften zu folgen.

Aber was passiert, wenn die Geschäftsführung unerwartet ausfällt und nicht mehr geschäftsfähig ist?

Der Ausfall der Geschäftsführung ist ein Desaster, wenn nicht vorgesorgt wurde.

Dieses Desaster ist nicht nur in der aktuellen Lage ein ernst zu nehmendes Szenario. Vor allem in kleinen und mittelständischen Betrieben konzentrieren sich interne Informationen oft allein auf die Geschäftsführung. Vollmachten für eine Vertretung fehlen in vielen Fällen. Ist der Kopf des Unternehmens dann plötzlich nicht mehr da, geraten Betriebsabläufe ins Stocken, Aufträge können nicht rechtzeitig fertiggestellt werden, Lieferanten nicht bezahlt- und Löhne nicht ausgezahlt werden. Ein betrieblicher Notfallkoffer sorgt in solchen Fällen vor.

Der erste Schritt ist am schwersten

Niemand möchte über die Möglichkeit nachdenken, seine Handlungsfähigkeit durch Krankheit, einen Unfall oder gar den Tod zu verlieren. Aus diesem Grund scheuen sich viele davor, einen Notfallkoffer für den „Fall der Fälle“ vorzubereiten. Wer aber, gerade jetzt, nicht vorsorgt, macht alles garantiert noch schlimmer. Um das Unternehmen nicht zu schädigen, muss vorab geklärt sein, wer, was und zu welchem Zeitpunkt tun darf oder vielleicht auch muss.

Wer hat dann die Verantwortung?

Diese wichtige Frage sollte vorher nicht nur gut überlegt, sondern auch detailreich mit der bzw. den betroffenen Personen besprochen werden. Hierfür kommen sowohl Betriebsangehörige aus der zweiten Ebene im Unternehmen infrage als auch Personen aus dem Familienkreis, etwa der Ehe- oder Lebenspartner. Hierbei ist aber die Nähe zur Geschäftsführung zu beachten. Im Falle eines Unfalls ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass zum Beispiel Ehepartner mit betroffen sind. Natürlich steht auch der Steuerberater Ihres Vertrauens für solche Aufgaben bereit.

Foto: © Maxx-Studio - Shutterstock

Zum Start eine erste Basispackliste

Verträge und behördliche Unterlagen
- Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge
- Grundbuchauszüge
- Gewerbeanmeldungen
- Konzessionen
- Kreditverträge nebst Kreditsicherheiten
- Mietverträge

Vollmachten
- Private + geschäftliche Vollmachten
- Patientenverfügung
- Private Vermögensaufstellung
- Geschäftliche Vollmachten
- Handlungs-, Bank + Postvollmachten

Testament
- Handschriftliches Testament
- Aufstellung der Unterhaltsleistungen

Versicherungspolicen
- Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsversicherungen

Schlüssel und Zugangscodes
- Passwörter (PINs, TANs) für Online-Banking und EDV
- Code für Tresor, Alarmanlage etc.
- Geheimzahl für EC- und Kreditkarte
- Geheimzahl, Schlüssel für Bankschließfach
- Schlüsselverzeichnis

Betriebliche Basisinformationen
- Status der aktuellen Projekte
- Liste der wichtigsten Kunden & Lieferanten
- Vertretungsplan und Anweisungen für wichtige Personen
- Überblick Bankverbindungen
- Vermögensaufstellung
- Bilanzen und Steuererklärungen der letzten drei Jahre
- Verzeichnis laufender Rechtsstreitigkeiten mit Fristen
- Verzeichnis der Berater (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Notar/Testamentsvollstrecker) mit Adresse und Telefon

Die Verantwortung korrekt weitergeben.

Wichtig ist zu bedenken, dass eine Vorsorgevollmacht in diesem Fall nicht als Generalvollmacht ausgestaltet ist. Denn: Damit darf die bevollmächtigte Person viele Handlungen wie das Unterzeichnen einer Bilanz, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung etc. nicht vollziehen. Dafür muss eine Generalhandlungsvollmacht, die sich auf die Vornahme sämtlicher Geschäfte bezieht, oder eine Spezialvollmacht für das entsprechende Rechtsgeschäft ausgestellt werden.

Intern können diese Verhältnisse einfacher geklärt werden als für das Außenverhältnis. Für Banken, gegenüber dem Handelsregister, dem Grundbuchamt etc. ist eine notariell beglaubigte Vollmacht unverzichtbar. Einen Schritt weiter geht die Geschäftsleitung mit einer notariellen Beurkundung, da mit ihrer Hilfe der ermittelte Wille und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebenden zweifelsfrei festgestellt werden kann. Somit werden mögliche Zweifel an der Vorsorgevollmacht größtenteils eliminiert.

Was muss alles in den Koffer?

In den Koffer gehört eine lückenlose Dokumentation aller Verträge und Unterlagen des Unternehmens. Das reicht von Miet- oder Leasingverträgen über Bank- und Postvollmachten bis zu Schlüssellisten und PIN-Nummern bzw. Passwörtern. Wir haben für Sie als Orientierungshilfe eine kleine „Packliste“ zusammengestellt. Den einen „richtigen“ Notfallkoffer gibt es aber nicht. Er muss jeweils auf das entsprechende Unternehmen zugeschnitten werden. Tatsache ist aber, dass er notwendig ist, um in schwierigen Situationen nicht den Überblick zu verlieren.

Wie verhält es sich mit persönlichen Belangen?

Auch private Umstände sollten geklärt sein. Dokumente wie private Vollmachten, die Patientenverfügung und das Testament sollten unbedingt im Koffer enthalten sein. So sind alle wichtigen Informationen an einem Ort zusammengetragen und Verwirrungen oder gar eine intensive Suche der Dokumente kann vermieden werden.

Dieser Koffer wird nie fertig gepackt sein!

Ein Notfallkoffer muss gepflegt, geupdatet und immer wieder erweitert werden, um im Fall der Fälle ausreichend Überblick zu verschaffen. Ein Unternehmen lebt von seinen Mitarbeitern, und besonders die Geschäftsführung trägt eine Menge an Wissen in sich, die kaum messbar sein kann. Umso wichtiger ist es, dieses Wissen und diese Informationen zu verschriftlichen, und das laufend. Mindestens ein Mal pro Jahr sollte der Notfallkoffer auf Vollständigkeit geprüft und aktualisiert werden.

Allein der Gedanke an die eigene Handlungsunfähigkeit kann für die Geschäftsführung ein Hindernis bei der Zusammenstellung eines Notfallkoffers sein. Dazu kommt ein nicht zu unterschätzender Aufwand, bei dem parallel sichergestellt werden muss, dass nichts vergessen wurde. Aus diesem Grund unterstützt bdp seine Mandanten seit Jahren in der Zusammenstellung von Notfallkoffern. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Antonia Schlote
ist Wirtschaftsjournalistin und unterstützt die Unternehmenskommunikation bei bdp Berlin.

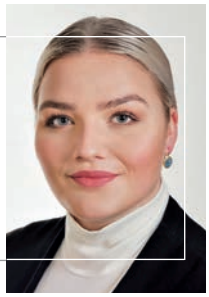

Goodbye Insolvenztourismus

Die Wohlverhaltensperiode zur Erlangung der Restschuldbefreiung soll EU-weit vereinheitlicht werden. Die Bundesregierung hat jetzt die Verkürzung des Verfahrens zur Restschuldbefreiung beschlossen.

Das Wesen eines Insolvenzverfahrens ist der Wechsel der Einzelzwangsvollstreckung zur Gesamtvollstreckung. Nicht der Gläubiger, der als erstes gegen den Schuldner vollstreckt, bekommt alles, sondern das Vermögen des Schuldners wird gerecht zwischen allen Gläubigern aufgeteilt, sodass jeder Gläubiger eine Quote bekommt. So zumindest die Theorie und der eherne Ansatz.

Als „Nebenprodukt" dieses besonderen Zwangsvollstreckungsverfahrens wird in den modernen Insolvenzordnungen dem Schuldner eine Restschuldbefreiung eingeräumt. Das bedeutet, dass durch das Insolvenzgericht dem Schuldner am Ende des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden, die nicht vollständig durch die Zwangsvollstreckung (das Insolvenzverfahren) bedient werden konnten, erlassen werden.

Antrag auf Restschuldbefreiung muss extra gestellt werden

Das war nicht immer so und gibt dem Schuldner eine neue Chance, wirtschaftlich auf die Beine zu kommen. Dies betrifft natürliche Personen, da juristische Personen nach dem Insolvenzverfahren in der Regel von Amts wegen aus dem Handelsregister gelöscht werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren ist folglich ein separates Verfahren, das sich an das Insolvenzverfahren anschließt, wenn der Schuldner im Vorfeld einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat.

Diesen Antrag zu stellen, wird leider allzu häufig vergessen. Wichtig ist zu beachten, dass Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, z.B. aus Insolvenzstraftaten, Diebstahl, Unterschlagung, Nichtzahlung von Unterhaltsverpflichtungen oder Hinterziehung von Steuern oder Sozialabgaben usw. nicht von der Restschuldbefreiung umfasst sind.

Die Restschuldbefreiung wird nicht sofort erteilt, sondern erst nach Ablauf einer sogenannten Wohlverhaltensperiode. Diese Wohlverhaltensperiode – bislang betrug diese in Deutschland sechs Jahre – war in den Staaten der Europäischen Union unterschiedlich lang. So konnte man in Frankreich schon ab einem Jahr und ehemals in Großbritannien auch schon sehr zeitnah eine Restschuldbefreiung erhalten.

Unterschiedliche Regelungen in der EU führten zu Insolvenztourismus

Dies führte in Europa zu einem regelrechten Insolvenztourismus. Unseriöse Anbieter boten den Schuldnern an, das Insolvenzverfahren im Ausland zu betreiben, um schnell eine Restschuldbefreiung zu erhalten, die dann EU-weit Wirkung entfaltet. So hatten Schuldner ihren angeblichen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsland, um so optimiert und schnell ihre Verbindlichkeiten loszuwerden. Dieser Insolvenztourismus soll nun überflüssig werden, da die Wohlverhaltensperiode zur Erlangung der Restschuldbefreiung EU-weit vereinheitlicht werden soll. Deutschland hat sich hier bislang Zeit gelassen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz für

Foto: © Gearstd - Shutterstock

den Bereich Entschuldung in deutsches Recht umzusetzen.

Bundesregierung hat Verkürzung mit Gesetzentwurf auf den Weg gebracht

Die Bundesregierung hatte nun am 01. Juli 2020 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens beschlossen.

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf sollen die Richtlinienvorgaben zur Restschuldbefreiung umgesetzt werden, wonach das Verfahren schrittweise nur noch drei Jahre statt wie bisher im Regelfall sechs Jahre dauern soll. Die Regelungen sollen nicht nur für unternehmerisch tätige Schuldner (sogenannte Regelinsolvenzverfahren) gelten, sondern, wie von der Richtlinie lediglich empfohlen, auch für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auf die Erfüllung besonderer Voraussetzungen wie die Deckung der Verfahrenskosten oder die Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen wird es zur Verkürzung der Frist dabei künftig nicht mehr ankommen.

Schuldnerinnen und Schuldner haben weiterhin Pflichten und Obliegenheiten

Allerdings müssen Schuldnerinnen und Schuldner auch weiterhin bestimmten Pflichten und Obliegenheiten nachkommen, um eine Restschuldbefreiung erlangen zu können, z.B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich um eine solche bemühen.

Darüber hinaus werden die Schuldnerinnen und Schuldner in der sogenannten Wohlverhaltensperiode stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen herangezogen. Es soll ein neuer Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung geschaffen werden, wenn in der Wohlverhaltensphase unangemessene Verbindlichkeiten begründet werden.

Eine Übergangsregelung soll sicherstellen, dass es beim Übergang zum künftigen Recht zu keiner abrupten Verkürzung der maßgeblichen Fristen kommt. Zugleich soll die Sperrfrist für eine erneute Erlangung einer Restschuldbefreiung von derzeit zehn auf künftig 13 Jahre verlängert werden. Ein Tätigkeitsverbot, das allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners ergangen ist, soll dann nach Erteilung der Restschuldbefreiung automatisch außer Kraft treten.

Verfahrensverkürzung ist zunächst befristet und soll evaluiert werden

Die Verfahrensverkürzung soll für Verbraucherinnen und Verbraucher zunächst bis zum 30. Juni 2025 befristet werden, um etwaige Auswirkungen auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern beurteilen zu können.

Zugleich sollen auch die Fristen für die Speicherung der Daten über das Restschuldbefreiungsverfahren durch Auskunfteien auf ein Jahr verkürzt werden, um dem Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neustart zu erleichtern.

Die zum Herbst erwarteten Insolvenzen sollen schon von der Neuregelung profitieren

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre soll dann für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 01. Oktober 2020 beantragt werden. Damit könnten dann auch diejenigen Schuldner bei einem wirtschaftlichen Neuanfang unterstützt werden, die durch die Covid-19-Pandemie in die Insolvenz geraten sind. Für Insolvenzverfahren, die ab dem 17. Dezember 2019 beantragt wurden, soll das derzeit sechsjährige Verfahren schrittweise, d. h. dann monatsweise verkürzt werden.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.

Die Veräußerung von Grundstücken löst dann keine private Veräußerungsgewinnbesteuerung aus, wenn das Gebäude im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat aktuell entschieden, dass diese Ausnahme von der Besteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts auch dann für die gesamte Wohnung gilt, wenn innerhalb der zehnjährigen Frist eine weit überwiegend zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung veräußert wird, in der sich ein häusliches Arbeitszimmer befindet.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige ihre Eigentumswohnung unstreitig

Wohnungsverkauf mit Arbeitszimmer

Über die Frage, wie das häusliche Arbeitszimmer im Rahmen der Besteuerung zu behandeln ist, werden sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten.

innerhalb des Zehnjahreszeitraums des § 23 EStG wieder veräußert. Der von der Steuerpflichtigen erzielte Veräußerungsgewinn wäre somit grundsätzlich steuerpflichtig. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG liegt jedoch bei solchen Wirtschaftsgütern kein privates Veräußerungsgeschäft vor, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Dies war im Streitfall unstreitig der Fall.

Umstritten war jedoch, ob der auf das häusliche Arbeitszimmer entfallende Teil zu einem steuerpflichtigen Gewinn nach § 23 EStG geführt hat.

Über die Frage, wie das häusliche Arbeitszimmer im Rahmen der Besteuerung zu behandeln ist, werden sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die Finanzverwaltung und große Teile des Schrifttums vertreten die Auffassung, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht Wohnzwecken diene, selbst wenn der Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten ausgeschlossen oder eingeschränkt sei.

Dagegen hat das Finanzgericht Köln (20.03.2018, 8 K 1160/15) entschieden, dass ein häusliches Arbeitszimmer der eigenen Wohnnutzung generell nicht schade und somit der Veräußerungsgewinn auch steuerfrei bleibe, soweit er auf das nicht zu Wohnzwecken genutzte Arbeitszimmer entfalle.

Entscheidung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat sich der Auffassung des Finanzgerichts Köln angeschlossen. Es ist ebenfalls der Meinung, dass der Veräußerungsgewinn auch dann steuerfrei ist, soweit er auf ein häusliches Arbeitszimmer innerhalb einer selbst genutzten Wohnung entfällt. Denn im Streitfall ist nicht das Arbeitszimmer, sondern die gesamte Eigentumswohnung das hier zu beurteilende Wirtschaftsgut im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Für die Ausnahme von der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ist es nicht schädlich, dass ein [untergeordneter) Teil des erworbenen und wieder veräußerten Wirtschaftsguts Eigentumswohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken, sondern ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt worden ist. Zwar sieht § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG in seiner 1. Alternative eine ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung vor. Nach Auffassung des Finanzgericht ist dieses Ausschließlichkeitskriterium jedoch nicht im Sinne von „räumlich ausschließlich“, sondern als „zeitlich ausschließlich“ zu verstehen.

Da § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG für die Steuerbefreiung somit keine räumlich ausschließliche Eigennutzung zu Wohnzwecken vorschreibt, ist es unschädlich, wenn die streitgegenständliche Eigentumswohnung vor ihrer Veräußerung (mit einem unwesentlichen Teil von ca. 10 % der Wohnfläche) von der Steuerpflichtigen zu ausschließlich beruflichen Zwecken genutzt worden ist.

Im Revisionsverfahren des Finanzgerichts Köln [IX R 11/18) hatte das beklagte Finanzamt im Juli 2018 die Revision zurückgenommen, sodass nunmehr erneut ein Revisionsverfahren vorliegt.

Finanzgericht Baden-Württemberg 23.7.19, 5 K 338/19, Rev. beim BFH unter IX R 27/19

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- ☐ Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- ☐ Ich möchte einen Notfallkoffer packen. Bitte helfen Sie mir dabei.
- ☐ Ich hätte gern Unterstützung beim Handel mit China. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp
Bormann · Demant & Partner
Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Sozietät

bdp
Management Consultants
Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung
GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich

Independent Member of Recommendation Association EuropeFides
Taxes, Law, Audit and Advisory International

www.bdp-team.de

bdp Germany

Berlin
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Dresden
Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

Frankfurt
Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg
Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen
Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock
Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de· +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin
Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp China

Tianjin
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao
Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai
Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain

Marbella
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 **Marbella**/Málaga

bdp Bulgaria

Sofia
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp Switzerland

Zürich
Stockerstraße 41 · 8002 Zürich

Realisation + Redaktion: flamme rouge gmbh · Berlin | Herausgeber: bdp Management Consultants GmbH